

Satzung der Ortsgruppe Hoyerswerda

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Sachsen e.V., Ortsgruppe Hoyerswerda ", im weiteren Ortsgruppe Hoyerswerda genannt.
- (2) Er ist eine Untergliederung des NABU-Landesverband Sachsen e. V., und er erkennt dessen Satzung sowie die des Bundesverbandes an. Seine Satzung darf nicht im Widerspruch zu den Satzungen der Vorgenannten stehen.
- (3) Die Ortsgruppe Hoyerswerda hat Ihren Sitz in 02977 Hoyerswerda

§ 2 Zweck

- (1) Die Ortsgruppe Hoyerswerda verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, nämlich die Förderung des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Zusammenführung aller im Naturschutz engagierten oder sich für ihn interessierenden Personen,
 - b. Landschafts-, Biotop- und Artenschutz in und außerhalb von Schutzgebieten mit dem Ziel der Erhaltung, Schaffung und Verbesserung von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt,
 - c. den Erwerb und die Betreuung von Flächen, die der Umsetzung von Naturschutzstrategien dienen,
 - d. die Betreuung, Dokumentation, naturschutzgerechte Pflege und Entwicklung geschützter und schutzwürdiger Landschaftsteile,
 - e. die Kartierung und die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für Tier-, Pflanzen- und Pilzarten,
 - f. die Mitwirkung und Beteiligung bei Planungen, deren Durchführung mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist,
 - g. öffentliches Vertreten und öffentlichkeitswirksames Verbreiten der Ziele und Anliegen von Natur- und Umweltschutz,
 - h. die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens bei Kindern und Jugendlichen.
- (3) Die Ortsgruppe Hoyerswerda ist überparteilich und überkonfessionell tätig. Sie bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen vereinsschädigendem Verhalten aus dem Verband ausgeschlossen werden.
- (4) Die Ortsgruppe Hoyerswerda hält Verbindung zu Organisationen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
- (5) Die Ortsgruppe Hoyerswerda ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel der Ortsgruppe Hoyerswerda dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen können in nachgewiesener Höhe erstattet werden.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch

unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Ortsgruppe Hoyerswerda betreut und vertritt die Mitglieder des NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Sachsen e. V., in ihrem Bereich.
- (2) Bestimmungen zu Mitgliedschaft und Beiträgen regeln die Satzungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes.

§ 4 Finanzmittel

- (1) Die für die Zweckverwirklichung erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Ortsgruppe Hoyerswerda keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Organe

Die Organe der Ortsgruppe Hoyerswerda. sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Ortsgruppe Hoyerswerda. Sie findet mindestens einmal in zwei Kalenderjahren statt.
- (2) Unter Angabe von Zeit und Ort ist über das Mitgliedermagazin „naturnah“ des NABU-Landesverband Sachsen e. V. sowie per E-mail und auf besonderen Wunsch auch per Post, vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher einzuladen. Die Tagesordnung sowie weitere Unterlagen zur Mitgliederversammlung werden auf der Homepage der Ortsgruppe ebenfalls mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin zur Verfügung gestellt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 40% der Mitglieder einberufen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 4 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob Anträge zur Änderung der Tagesordnung, die nach Ablauf dieses Termins eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - b. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Behandlung von Anträgen,
 - d. Satzungsänderungen,
 - e. die Wahl der Delegierten zur Landesvertreterversammlung,
 - f. die Auflösung der Ortsgruppe Hoyerswerda, vorbehaltlich der Zustimmung des Landesverbandes.
- (7) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (8) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei einmalig wiederholter Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies mit mindestens einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- (11) Andere Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist nachzugeben, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- (12) Wenn die Versammlung nichts anderes beschließt, bestimmt der/die Versammlungsleiter/in das Abstimmungs- und Wahlverfahren. Sammelabstimmungen, Blockwahl und Stichwahlen sind zulässig.
- (13) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer beurkundet wird.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem
 - a. 1. Vorsitzende/er
 - b. 2. Vorsitzende/er
 - c. Schatzmeisterin/er
 - d. und mindestens einer/m Beisitzerin/er.
- (2) Der Verein wird durch die/den Vorsitzende/en vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt im Block.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung gemäß der Satzung.
- (5) Der Vorstand fasst Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Eine Vorstandssitzung ist auch dann einzuberufen, wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand wird ermächtigt, vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt verlangte Änderungen, die zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit bzw. der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, selbstständig zu beschließen. Die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragung in das Vereinsregister in geeigneter Weise zu informieren.

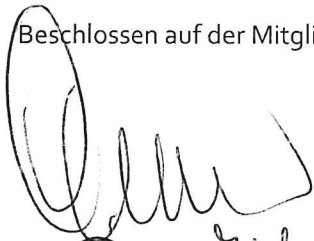
§ 9 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Schatzmeister verantwortlich.
- (3) Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer.

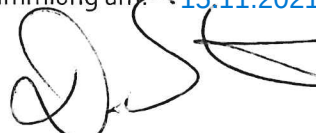
§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung der Ortsgruppe Hoyerswerda beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit 3/4- Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Auflösung wird nur wirksam, wenn der NABU-Landesverband Sachsen e. V. mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich über die bevorstehende Auflösung informiert wurde und er der beschlossenen Auflösung zustimmt.
- (3) Die Mitgliedschaft im NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Sachsen e. V. wird durch die Auflösung der Ortsgruppe Hoyerswerda nicht berührt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Ortsgruppe Hoyerswerda an den -Landesverband Sachsen e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am: **15.11.2021**


Dorn, Michael

Bestätigung Landesverband:


Dagmar Steuer


Christine Reichel


Daniel Meyer


Alexander Harter

19.01.2022
NABU (Naturschutzbund Deutschland)
Landesverband Sachsen e. V.
Löbauer Straße 68 | 04347 Leipzig
Fon: 0341 337415-0
Fax: 0341 337415-13

